

Erleichterung von Arbeitslosmeldungen

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen eine Regelung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) modifiziert, nach der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zur Vermeidung leistungsrechtlicher Nachteile gehalten sind, sich alle drei Monate erneut persönlich beim Arbeitsamt zu melden. Die bisherige Regelung läßt Ausnahmen nicht zu und führt deshalb zu Härten. Mit der Rechtsänderung wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nunmehr in die Lage versetzt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen zu bestimmen, in denen nachteilige Folgen für den Leistungsanspruch nicht eintreten. Damit sollen insbesondere solche Leistungsbezieher nicht mehr von der Verpflichtung zur erneuten Meldung betroffen sein, die mindestens 55 Jahre alt sind, deren Vermittlung in Arbeit besonders erschwert ist oder bei denen die Meldepflicht als eine Härte erscheint.

Weiterhin wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erneuerung der Arbeitslosmeldung zu regeln, wenn das Arbeitsamt zu seiner Unterstützung mit Einwilligung des Arbeitslosen einen Dritten an der Vermittlung beteiligt.

Nach: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit vom 06.03.1998

